

*Satzung des
Fussball-Club
1920 Dunningen e.V.*



§1 NAME, SITZ, VEREINSJAHR UND VEREINSFARBEN

- 1) Der am 08. August 1954 wieder gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club 1920 Dunningen e.V.“ und hat seinen Sitz in Dunningen. Er führt die Tradition des im Jahre 1920 gegründeten Fußball-Club Dunningen, des 1928 neu gegründeten Fußball-Vereins Dunningen 1928 und der aus diesem Verein hervorgegangenen Sparte Fußball im Turn- und Sportverein Dunningen fort.
- 2) Der Verein ist unter der Nummer 220 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Rottweil a.N. eingetragen.
- 3) Das Vereinsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni.
- 4) Die Farben des Vereins sind weiß/rot.

§2 VEREINSZWECK

- 1) Der Fußballclub Dunningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder auf gemeinnütziger Grundlage in körperlicher und sportlicher Hinsicht zu fördern und planmäßig zu unterstützen. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
- 2) Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins und im Verein sind ausgeschlossen.

§3 VEREINSVERWIRKLICHUNG

- 1) Zur Erreichung des in §2 festgelegten Vereinszwecks wird ausdrücklich bestimmt:
 1. *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient lediglich dem in §2 aufgeführten Zielen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei Ihrem Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Forderungen auf das Vereinsvermögen.*
 2. *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.*
 3. *Vereinsämter sind Ehrenämter.*
 4. *Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.*

§4 ZWECKVERMÖGEN

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz zu schaffen bzw. die vorhandenen Sportanlagen zu verbessern und auszubauen. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§5 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein gehört dem Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart, sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. Stuttgart als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§6 ANDERWEITIGE MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

Der Verein kann bei anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen Mitglied werden, wenn deren Zweck- und Zielbestimmungen dem eigenen Vereinszweck und dessen Verwirklichung nicht zuwiderlaufen.

§7 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit diese die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als ordentliche Mitglieder Erwachsene, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben.
- 4) Die näheren Voraussetzungen unter denen die Ehrenmitgliedschaft erworben werden kann bestimmt die Ehrenordnung des Vereins. Sie bestimmt auch andere Ehrungen und Auszeichnungen, die der Verein seinen Mitgliedern und anderen Personen verleihen kann.

§7a DATENSCHUTZ

- 1) **Der Verein übernimmt die Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Speichern der Daten der Mitglieder zu ausschließlich satzungsgemäßen und vereinsinternen Verwaltung.**
- 2) **Das Nähere regelt eine Ausführungsordnung durch das Präsidium des Vereins.**

§8 AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DEN ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Schriftführer des Vereins einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in den Verein erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der erste Vorsitzende; im Falle einer Ablehnung bedarf es der Zustimmung **des Präsidiums**. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein erklärt worden ist. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das neue Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den anderen Vorschriften des Vereins.

§9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, mit der Ausnahme, die die Ehrenordnung für sie vorsieht.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§10 STIMMRECHT JUGENDLICHER MITGLIEDER

- 1) Jugendliche Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) und bei Wahlen des Vereins vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an stimmberechtigt.
- 2) ~~Bei der Wahl des Jugendleiters haben A- und B-Jugendspieler des Vereins volles Stimmrecht.~~

§11 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden oder an den Schriftführer zu richten. der Austritt wird mit seiner Erklärung sofort wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von dem Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. *wegen schuldhafter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und grober Nichtbefolgung von Anordnungen seitens des Vereins oder seiner Organe, soweit diese satzungsgemäß sind,*
 2. *wegen Nichtbezahlung von Beiträgen, trotz Aufforderung oder Mahnung,*
 3. *wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,*
 4. *wegen Handlungen, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Verein darstellen und strafrechtlich geahndet werden*
- 4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein; die Haftung des ausscheidenden Mitglieds bleibt hinsichtlich aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein unberührt.

§12 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Er kann im Falle einer Einzugsermächtigung durch das betreffende Mitglied im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.
- 3) Der erste Vorsitzende kann auf Antrag oder aus besonderen Gründen Beitragserleichterungen gewähren.

§13 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand (1.Vorsitzender)

3. Präsidium

(ehemals:Vorstandschaft + erweiterte Vorstandschaft)

§14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juli statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Stattfinden der Versammlung im Aushang und dem Gemeindemitteilungsblatt erfolgen und vom ersten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidium die festzusetzenden Tagesordnungspunkte enthalten; ist die Einberufung vorgegebener Art nicht möglich, so hat sie entsprechend schriftlich zu erfolgen.
- 2) Folgende Punkte der Tagesordnung unterliegen der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung:
 1. Genehmigung der Bilanzen des Vereins und der Jahresabschlussrechnung vom 01.01. bis 31.12.
 2. Wahl des ersten Vorsitzenden, der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.
 3. Satzungsänderungen mit Ausnahme des §2 dieser Satzung
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Angelegenheiten, die von den Organen des Vereins oder seiner Mitglieder der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden,
 6. Anträge von Mitgliedern des Vereins,
 7. Auflösung des Vereins.
- 3) Ausnahmen hiervon können nach Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung gemacht werden.
- 4) Ständige Tagesordnungspunkte sind:
 - ~~1. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung oder der letzten außerordentlichen Versammlung~~
 2. **Bilanzen und Jahresrechnung des Vereins,**
 3. **Entlastungen und Wahlen,**
 4. **Anträge und Berichte,**
 5. **Bericht der Jugendleitung,**
 6. **Verschiedenes**
- 5) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt hat, eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Einberufung hat der erste Vorsitzende unter Einhaltung einer 1-Wochenfrist und unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes vorzunehmen. Für diese einberufene Generalversammlung gelten die vorstehenden Abschnitte entsprechend

§15 ANTRÄGE

Anträge von Mitgliedern, die der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden sollen und nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören, sind vier Tage nach Einberufung der Jahreshauptversammlung durch den ersten Vorsitzenden diesem schriftlich mitzuteilen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann die Jahreshauptversammlung im Termin nach Vorlage des Antrages darüber beschließen, ob sie den Antrag zur Debatte und Beschlussfassung annimmt.

Im Übrigen können Anträge auch unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für die außerordentliche Generalversammlung.

§16 RECHTE UND PFLICHTEN IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied, jedes Mitglied nach §10,1 und jedes Ehrenmitglied sowie die juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die juristische Person als Mitglied übt ihr Stimmrecht durch den Vertreter aus.
- 2) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, soweit er nicht persönlich verhindert, befangen oder dem Gewohnheitsrecht unterworfen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende bei eigener Versammlungsleitung.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von der die jeweilige Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist.
- 5) Entsprechendes gilt für die außerordentliche Generalversammlung.

§17 VORSTAND

- 1) **Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26) BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihnen obliegt die gesamte Vereinsleitung und sie sind dem Verein gegenüber für ihr Handeln verantwortlich. Im Innenverhältnis führt der erste Vorsitzende die Geschäfte des Vereins; ebenso hat er die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen und ist an die Beschlussfassung des Präsidiums gebunden.**
- 2) **Der erste Vorsitzende bestimmt aus dem Präsidium seinen Stellvertreter; in der Regel ist hierzu der Vorsitzende der Verwaltung berufen.**

§18 PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Vorsitzenden des Bereichs Sport
4. dem Vorsitzenden des Bereichs Verwaltung
5. dem Vorsitzenden des Bereichs Finanzwesen
6. dem Vorsitzenden des Bereichs Wirtschaftsbetrieb
7. dem Vorsitzenden des Bereichs Kommunikation
8. dem Vorsitzenden des Bereichs Technik

Der Vorsitzende des Bereichs Finanzwesen ist zugleich Kassier und der Vorsitzende des Bereichs Kommunikation zugleich Schriftführer.

§19 DIE EINZELNEN MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

- 1) Innerhalb des Vereins wird der erste Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des Bereichs Kommunikation vertreten.
- 2) Das Präsidium unterstützt den ersten Vorsitzenden bei seinen vereinsleitenden Maßnahmen und Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im engen Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden werden die satzungsgemäßen Ziele verfolgt.
- 3) Im Übrigen führt jeder Bereichsvorsitzende seine ressorteigenen und gewohnheitsrechtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung aus. Der erste Vorsitzende kann einzelnen Vereinsbereichen weitere vereinsinterne Aufgaben zuweisen bzw. einzelne Aufgaben aus den Vereinsbereichen herausnehmen und anderen Bereichen zuweisen.
- 4) Scheidet ein Vorsitzender eines Vereinsbereiches während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann in Eilfällen der erste Vorsitzende und im übrigen das Präsidium eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.
- 5) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden

§19a DIE EINZELNEN GESCHÄFTSBEREICHE

folgende Aufgaben werden den Bereichsvorsitzenden zugewiesen:

- 1) Bereich Sport
 - a) Spielbetrieb Aktive
 - b) Jugendspielbetrieb
 - c) Seniorenspielbetrieb
 - d) Schiedsrichterbeauftragter

- 2) Bereich Verwaltung
 - a) Verwaltung allgemein
 - b) Mitgliederverwaltung
 - c) Benutzerverwaltung DFBnet
 - d) WLSB
 - e) Passive und Ehrenmitglieder

- 3) Bereich Finanzwesen
 - a) Finanzen
 - b) Kassenprüfung

- 4) Bereich Wirtschaftsbetrieb
 - a) Sportheim
 - b) Veranstaltungen / Events

- 5) Bereich Kommunikation
 - a) Interne Kommunikation
 - b) Externe Kommunikation
 - c) Sponsoring

- 6) Bereich Technik
 - a) Gebäude
 - b) Sportgelände
 - c) Technik, Baumaßnahmen

Durch den ersten Vorsitzenden, die Jahreshauptversammlung und das Präsidium können den einzelnen Bereichen weitere Aufgaben zugewiesen oder anderweitig verteilt werden.

Innerhalb der einzelnen Bereiche handelt der jeweilige Vorsitzende mit den von ihm berufenen oder dem ersten Vorsitzenden bestellten oder der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern eigenverantwortlich. Die einzelnen Bereichssitzungen beruft in der Regel der jeweilige Vorsitzende oder der erste Vorsitzende ein. Über die Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

In den Bereichssitzungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Bereichsvorsitzende.

§21 AMTSZEIT DER EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER

Der erste Vorsitzende und die Mitglieder des Präsidiums werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Entsprechendes gilt für die gewählten bzw. berufenen Mitglieder der einzelnen Bereiche.

Der periodische Wahlmodus aufgrund früherer Übung bleibt erhalten, soweit dies nach Änderung dieser Satzung möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Teil der Bereichsvorsitzenden nur für ein Jahr und ein anderer Teil für zwei Jahre nach vorheriger Abstimmung in der Jahreshauptversammlung zu wählen.

§22 ANDERE VEREINSGREMIEN / SPIELERVERSAMMLUNGEN

- 1) Die Spielerversammlung ist eine Zusammenkunft der aktiven Spieler des Vereins. In ihr werden die anfallenden Probleme und Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins stehen, behandelt, besprochen und beschlossen. Ihre Einberufung ist formfrei und kann nach Bedarf und Notwendigkeit festgesetzt werden.
- 2) Abstimmungen und Beschlussfassungen gelten lediglich innerhalb der Versammlung. Für den Verein und dessen Leitung haben sie nur empfehlenden Charakter.
- 3) Die Spielerversammlung entsendet in das Präsidium einen Vertreter pro Aktiver Mannschaft, ist von der Spielerversammlung nichts anderes bestimmt, so üben die Spielführer das Vertretungsrecht aus.
- 4) Soweit der Verein weitere oder andere Mannschaften unterhält, gelten für diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 5) Die Jugendspieler des Vereins können eine Jugendspielerversammlung einberufen, die nach den Grundsätzen der Abschnitte 1 und 2 dieser Vorschriften ausgerichtet ist. Die Jugendspielerversammlung wird von der Jugendleitung nach Bedarf und formfrei einberufen.

§23 JUGENDLEITUNG

- 1) Der Jugendleitung obliegt die Betreuung und Leitung sämtlicher Jugendmannschaften des Vereins. Sie zeichnet sich verantwortlich für den Spielbetrieb und die sportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder. Innerhalb ihres Aufgabenkreises leitet sie den Jugendbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung.
- 2) Die Jugendleitung handelt im Einvernehmen mit der Vereinsleitung und ist der Weisungsbefugnis des ersten Vorsitzenden unterworfen.

§24 ÄLTESTENRAT

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen und bereits die Ehrenmitgliedschaft erworben haben. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen keine anderweitigen Vereinsaufgaben wahrnehmen und insbesondere nicht dem Präsidium angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 3) Scheidet ein Mitglied während dieser Zeit aus irgendwelchen Gründen aus dem Ältestenrat aus, so beruft der Ältestenrat für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein neues Vereinsmitglied in den Ältestenrat.
- 4) Der Ältestenrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die ihm vorgetragenen und zur Entscheidung vorgelegten Problemkreise.

§25 AUFGABEN DES ÄLTESTENRATES

- 1) Der Ältestenrat schlichtet und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten die unter Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und Dritten entstanden sind. Er kann von jedem Vereinsmitglied und Vereinsorgan angerufen werden.
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern oder zwischen dem Präsidium und dem ersten Vorsitzenden kann der Ältestenrat angerufen werden. Der Ältestenrat ist vom ersten Vorsitzenden oder dem Präsidium anzurufen, wenn Gefahr besteht, dass Meinungsverschiedenheiten vereinsinterner Natur an Außenstehende weiter getragen werden.
- 3) Der Ältestenrat ist als Berufungsinstanz in den Fällen der §§ 11,3 und 26 anzurufen.
- 4) Die Betroffenen sind an die Entscheidung des Ältestenrates gebunden, wenn sie dessen Entscheidung nicht innerhalb einer Woche schriftlich beim Ältestenrat reklamieren.
- 5) Der Ältestenrat verhandelt mit den Betroffenen mündlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit; es sei denn die Betroffenen verzichten übereinstimmend auf mündliches Verhandeln oder es sind Gründe ersichtlich, die eine Eilentscheidung ohne mündliche Verhandlung gebieten.
- 6) Der Ältestenrat ist im Falle der §§ 11,3 und 26 innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag des Zuganges der Entscheidung an das Mitglied anzurufen. Bei Fristversäumnis ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nur möglich, wenn der Betroffene ohne eigene Schuld an der Wahrnehmung seiner Interessen verhindert gewesen ist und er dies glaubhaft dargelegt hat.

- 7) Der Ältestenrat ist nicht befugt eine Anrufung zurückzuweisen, es sei denn, die Anrufung erfolge mutwillig. Er hat eine mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Anrufung anzuberaumen und zu entscheiden; im Falle des mutwilligen Anrufens kann der Ältestenrat hierüber auch schriftlich entscheiden.
- 8) Der Ältestenrat ist nicht weisungsgebunden und unterliegt ausschließlich den Grundsätzen dieser Satzung
- 9) Die Entscheidung des Ältestenrates kann sowohl schriftlich als auch mündlich ergehen. Der erste Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben ein Anwesenheitsrecht, sofern sie nicht selbst oder der erste Vorsitzende betroffen sind. Übt der erste Vorsitzende oder seine Stellvertreter das Anwesenheitsrecht nicht aus, so sind sie vom Ältestenrat vom Ergebnis seiner Sitzung zu unterrichten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen. Sind die Betroffenen mit der Entscheidung des Ältestenrates einverstanden, so erklären sie ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll.

§26 STRAFEN

- 1) Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist das Präsidium berechtigt, folgende Strafen über die Vereinsmitglieder zu verhängen:
 1. Verweis,
 2. **Geldstrafen bis zu € 50.-**
 3. Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Monat,
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereinseigenen Anlagen,
 5. Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- 3) Der Strafbescheid ist mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein, versehen mit Gründen, zuzustellen.

§ 27 HAFTPFLICHT DES VEREINS

- 1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
- 2) Der Verein haftet für seine Organe wie für eigenes Verschulden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Schaden innerhalb einer ordnungs- und sachgemäßen Geschäftsführung bei Dritten entstanden ist.
- 3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die seine Organe durch vorsätzliches Handeln bei Dritten herbeigeführt haben. Im Innenverhältnis haften die Vereinsorgane gegenüber dem Verein. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

§28 VEREINSAUFLÖSUNG

- 1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 oder ist der Verein außerstande, seine satzungsgemäß auferlegten Ziele zu verfolgen bzw. den Vereinszweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dunningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§29 INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG

- 1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung umgehend in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die vom 09. August 1954 errichtete Satzung sowie deren nachgefolgten Änderungen aufgehoben.
- 3) Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am.... mit Gegenstimmen undEnthaltung angenommen.
- 4)Änderungen.